



Richtlinien und Geschäftsordnungen

Stand: März 2021



Herausgegeben von der
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern

Geschäftsstelle: Marsstraße 5 | 80335 München
Tel 089/54 82 83 97 | Fax 089/54 82 83 99
kontakt@ack-bayern.de | www.ack-bayern.de

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern	3
Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz	13
Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses	15
<i>Anmerkung „Einmütigkeit“</i>	19
Geschäftsordnung des Vorstandes	20
Geschäftsordnung für Sachausschüsse	22
Stellenbeschreibung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin	23
<i>Anhang: Für eine neue Kultur ökumenischer Ehrlichkeit</i>	25

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern

1 Theologische Grundlegung

Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern angehören, bekennen und bringen durch ihre Mitgliedschaft zum Ausdruck, dass in jeder von ihnen der Dreieine Gott heilwirkend gegenwärtig ist. Das bestimmt trotz noch bestehender Trennungen ihren Umgang miteinander.

Gemeinsam rufen sie Gott als Vater an. Sie glauben an Jesus Christus als Haupt der Kirche und Heiland der Welt. Sie vertrauen darauf, dass der Heilige Geist sie in alle Wahrheit führt.

Gemeinsame Grundlage ihres Glaubens ist das Wort Gottes, wie es in Jesus Christus endgültig offenbar geworden ist und von der Heiligen Schrift bezeugt wird. Im Bekenntnis von Nizäa und Konstantinopel (381) sehen sie ihren Glauben seinem wesentlichen Inhalt nach authentisch zusammengefasst und dargestellt.

In der Kraft des Heiligen Geistes und seiner vielfältigen Gaben entfalten sie den Glauben in unterschiedlichen Traditionen. Sie wissen und bekennen zugleich, dass ihre Trennungen auch Folge mangelnden Verständnisses füreinander und vielfacher Schuld sind. Deshalb haben sie sich immer neu dem Ruf zu Umkehr und Erneuerung zu stellen.

Durch ihren Glauben und ihre Taufe auf den Dreieinen Gott wissen sich die Glieder der christlichen Kirchen mit Christus verbunden und zur persönlichen Nachfolge und zum gemeinsamen Zeugnis in Wort und Tat verpflichtet. Das gilt unbeschadet bestehender Unterschiede im Verständnis der Taufe.

In der Eucharistie verkünden die christlichen Kirchen Tod und Auferstehung Jesu Christi und feiern die Teilhabe an seinem Leib und Blut in Zeit und Ewigkeit. Gemeinschaft in der Eucharistie ist ein wesentliches Ziel der ökumenischen Bewegung.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen verpflichten sich zu deutlichen und verbindlichen Formen der Gemeinschaft mit den anderen Mit-

gliedskirchen im Zeugnis des Glaubens, im Gottesdienst und im Dienst der Versöhnung, „damit die Welt glaube“ (Joh 17,21).

2 Zielsetzung und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern weiß sich entsprechend ihrer Zielsetzung folgenden Aufgaben verpflichtet:

- 2.1 Sie fördert das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung im Bereich der Verkündigung, der Diakonie und des gesellschaftlichen Handelns.
- 2.2 Sie bemüht sich im Zusammenleben ihrer Mitglieder um Klärung untereinander, und sie pflegt den Dialog durch Information, Beratung und Zusammenarbeit zur gegenseitigen Bereicherung.
- 2.3 Sie befasst sich mit Fragen des Glaubensverständnisses, des Gottesdienstes und des geistlichen Lebens.
- 2.4 Sie tritt für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein.
- 2.5 Sie vertritt das Ziel einer neuen gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche.
- 2.6 Sie bringt in ökumenischer Ehrlichkeit zur Sprache, wie konfessionelle Ausdrucksformen von anderen Kirchen empfunden werden, und vermittelt bei Störungen zwischen einzelnen Mitgliedern.
- 2.7 Sie gibt Impulse zum gemeinsamen Handeln, damit die Gemeinschaft in Gebet, Zeugnis und Dienst sichtbar wird.
- 2.8 Sie pflegt den Austausch mit den verschiedenen ökumenischen Initiativen in Bayern.
- 2.9 Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene.
- 2.10 Sie sucht den Dialog auch mit Menschen jüdischen Glaubens wie auch mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen.
- 2.11 Sie kann gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit vertreten und führt gegebenenfalls Gespräche mit den Organen des Staates, der Verwaltung und der Verbände im Freistaat Bayern.
- 2.12 Sie strebt bei ihren Entscheidungen und Aktivitäten Einmütigkeit der Mitglieder an.

3 Zugehörigkeit

3.1 Mitglieder

Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern sind Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, die die vorliegenden Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern anerkennen. Aufnahmeanträge werden vom Ständigen Ausschuss geprüft und an die Kirchenleitungen der Mitglieder weitergeleitet. Aufgenommen ist ein neues Mitglied, wenn die Zustimmung aller bisherigen Mitglieder vorliegt.

Derzeitige Mitglieder:

1. Äthiopisch-Orthodoxe Tewahedo-Kirche in Deutschland
2. Alt-Katholische Kirche, Dekanat Bayern
3. Anglikanische Episcopalkirche, Church of the Ascension München e.V.
4. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten), Landesverband Bayern
5. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
6. Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern
7. Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern
8. Freie evangelische Gemeinden in Bayern
9. Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland (Ökumenisches Patriarchat), Bischöfliches Vikariat für Bayern
10. Die Heilsarmee
11. Koptisch Orthodoxe Kirche in Deutschland
12. Rat der Armenischen Apostolischen Kirche in Bayern
13. Die römisch-katholischen (Erz-)Bistümer in Bayern: Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
14. Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland und Zentraleuropa
15. Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats
16. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
17. Serbisch-Orthodoxe Kirche, Diözese für Mitteleuropa
18. Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien, Erzdiözese in Deutschland

19. Vereinigung Bayerischer Mennonitengemeinden KdöR

3.2 Gastmitglieder

Für die Aufnahme von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften als Gastmitglied gilt das gleiche Verfahren wie für die Aufnahme von Mitgliedern. Die Delegierten der Gastmitglieder haben beratende Stimme.

Derzeitige Gastmitglieder:

1. Apostolische Gemeinschaft e. V.
2. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern
3. Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker), Bezirk Bayern

3.3 Mitwirkende ökumenische Organisationen

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern bemüht sich um einen möglichst umfassenden ökumenischen Erfahrungsaustausch. Deshalb wirken ökumenische Organisationen mit, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie bejahen die ökumenische Zielsetzung im Sinne dieser Richtlinien.
- Sie vertreten ihre spezifische Zielsetzung auf Landesebene.
- Ihre Mitglieder gehören verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Bayern an.

Über die Mitwirkung dieser Organisationen ist eine einmütige Zustimmung des Ständigen Ausschusses erforderlich.

Mitwirkende ökumenische Organisationen entsenden Vertreter und Vertreterinnen in Organe und Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern mit beratender Stimme.

Derzeit:

1. AG christlicher Frauen für den Weltgebetstag in Bayern
2. AG ökumenischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland e. V.
3. Ökumenisches Netz Bayern für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

3.4 Beendigung der Zugehörigkeit

Wenn ein Mitglied oder eine mitwirkende ökumenische Organisation erklärtermaßen oder faktisch Grundlegung, Zielsetzung und Aufgaben nicht mehr bejaht, kann es analog zum Aufnahmeverfahren zu einer Beendigung der Zugehörigkeit kommen.

4 Organe und Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft

4.1 Organe

- Delegiertenkonferenz (s.u. 7)
- Ständiger Ausschuss (s.u. 8)
- Vorstand (s.u. 9)

4.2 Einrichtungen

- Geschäftsstelle (s.u. 10)
- Sachausschüsse (s.u. 9)

5 Delegiertenkonferenz

5.1 Die Delegiertenkonferenz dient vor allem dem ökumenischen Gespräch und dem Erfahrungsaustausch entsprechend den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft (siehe Punkt 2).

5.2 In die Delegiertenkonferenz entsenden:

- die römisch-katholischen (Erz-) Bistümer in Bayern 25 stimmberechtigte Delegierte,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 20 stimmberechtigte Delegierte,
- die anderen Mitgliedskirchen je 3 stimmberechtigte Delegierte,
- die Mitglieder im Gaststatus je 2 Delegierte,
- die mitwirkenden ökumenischen Organisationen je nach Eigenart und

Größe bis zu 3 Vertreter/Vertreterinnen für die Delegiertenkonferenz, der Ständige Ausschuss entscheidet darüber.

- 5.3** Die Delegation gilt für 4 Jahre. Die Delegiertenkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zu ihrer Tagung zusammen. Nach Möglichkeit ist für jeden Delegierten/jede Delegierte eine Stellvertretung zu benennen. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand einberufen. Die Arbeitsweise ist in einer Geschäftsordnung festgelegt.

6 Ständiger Ausschuss

- 6.1** Der Ständige Ausschuss ist dasjenige Organ, das die laufende Arbeit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern verantwortet und fördert.
- 6.2** Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses werden von den jeweiligen Delegationen ihrer Kirchen bzw. Organisationen bestimmt. In den Ständigen Ausschuss entsenden die 7 römisch-katholischen (Erz-)Bistümer je 1, die evangelisch-lutherische Kirche 5, die anderen Mitglieder je bis zu 2 (mit jedoch nur je 1 Stimme) und die mitwirkenden ökumenischen Organisationen je 1 Vertreter bzw. Vertreterin(-nen).
- 6.3** Gastmitglieder und mitwirkende ökumenische Organisationen haben beratende Stimme. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Der Ständige Ausschuss tagt in der Regel vier Mal jährlich. Er wird vom Vorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dies beantragt.
- 6.4** Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Wahl des Vorstands
 - Mitwirkung bei der Aufnahme neuer Mitglieder und Organisationen
 - Erstellung der Geschäftsordnungen für die Organe und Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern
 - Vorbereitung der Delegiertenkonferenz
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Einsetzung und Begleitung von Sachausschüssen

- Wahrnehmung der notwendigen Repräsentanz der AcK in der Öffentlichkeit
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Geschäftsstelle, Entlastung
- Stellenbeschreibung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- Vorschlag für die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und Ausübung der Fachaufsicht

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7 Vorstand

- 7.1** Der/die Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder werden vom Ständigen Ausschuss aus seiner Mitte für 4 Jahre gewählt. Im Vorstand sind die römisch-katholische und die evangelisch-lutherische Kirche vertreten sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen der anderen Mitglieder.
- 7.2** Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Er fördert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern initiiierend und beratend. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen nach außen.
- 7.3** Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Ständigen Ausschusses. Er gibt diesem Rechenschaft über seine Tätigkeit.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8 Sachausschüsse

- 8.1** Sachausschüsse zu bestimmten Fragestellungen und Projekten werden vom Ständigen Ausschuss eingesetzt und erhalten einen Arbeitsauftrag.
- 8.2** Den Vorsitz hat ein Mitglied des Ständigen Ausschusses inne. Mitarbeiten im Sachausschuss können Mitglieder aus den Organen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern. Mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses können Fachleute hinzugezogen werden.

- 8.3** Der Sachausschuss gibt dem Ständigen Ausschuss Rechenschaft über seine Arbeit.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

9 Geschäftsstelle

- 9.1** Die Geschäftsstelle wird geleitet von einem hauptamtlichen Geschäftsführer/einer hauptamtlichen Geschäftsführerin. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen der Organe und Einrichtungen.
- 9.2** Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses mit Zustimmung der Mitglieder für 3 Jahre bestellt. Eine Verlängerung bis zu zwei Amtsperioden ist möglich.
- 9.3** Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin koordiniert die Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaft und nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil. Er/sie kann nicht zugleich Delegierte/-er sein. Er/sie ist dem Ständigen Ausschuss verantwortlich.

Näheres regelt die Stellenbeschreibung.

10 Finanzen

- 10.1** Der Haushalt wird durch Beiträge der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach folgendem Schlüssel finanziert:

- | | |
|-----------------------------------|------|
| - evangelisch-lutherische Kirche | 37 % |
| - römisch-katholische Kirche | 58 % |
| - die in Bayern kleineren Kirchen | 5 % |

Die mitwirkenden ökumenischen Organisationen beteiligen sich an dem Haushalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

- 10.2** Die einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften finanzieren die Tagung der Delegiertenkonferenz entsprechend ihrer Teilnahme.
- 10.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11 Gemeinnützigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern ist die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchen in Bayern gemäß der im Juli 2002 verabschiedeten Richtlinien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Koordination der Zusammenarbeit der Kirchen in Bayern, Bildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit unter anderem in den Kirchengemeinden.

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern anteilmäßig an folgende Mitgliedskirchen:

Alt-Katholische Kirche (Dekanat Bayern), Anglikanische Episkopalkirche (Church of the Ascension München e.V.), Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten; Landesverband Bayern), Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern, Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland (Bischöfliches Vikariat für Bayern), Heilsarmee, Rat der Armenischen Apostolischen Kirche in Bayern, die römisch-katholischen (Erz-) Bistümer in Bayern (Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg), Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland und Zentraleuropa, Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche KdöR, Serbische Orthodoxe Kirche (Diözese für Mitteleuropa), Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien (Erzdiözese in Deutschland), Vereinigung der Bayerischen Mennonitengemeinden KdöR,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

12 Änderung der Richtlinien und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- 12.1** Inkraftsetzung und Änderung der Richtlinien bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- 12.2** Zur Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

Diese Richtlinien sind am 1. November 2003 in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 15. November 1999.

Die Liste der Mitglieder, Gastmitglieder und der ökumenischen Organisationen (3.1, 3.2, 3.3) wurde am 18. November 2008, am 6. Juli 2012, am 15. April 2016, am 12. Oktober 2019 sowie am 12. März 2021 aktualisiert.

Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz

1. Einberufung und Leitung

Die Delegiertenkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist nicht öffentlich. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss einberufen. Die Einladung ergeht in schriftlicher Form durch die Geschäftsstelle so rechtzeitig, dass gegebenenfalls Stellvertreter/Stellvertreterinnen eingeladen werden können.

Den Delegierten wird der Bericht der Geschäftsstelle über die Arbeit des Vorstandes, des Ständigen Ausschusses, der Sachausschüsse und der Geschäftsstelle vorher schriftlich zugesandt. Der Finanzbericht wird während der Tagung mündlich gegeben. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.

Die Leitung der Konferenz liegt bei den Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand kann die Gesprächsführung delegieren.

2. Zusammensetzung

Die Benennung der Delegierten und ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterinnen erfolgt entsprechend den Richtlinien durch die Mitgliedskirchen und Gastkirchen bzw. die mitwirkenden Organisationen. Die Delegation gilt für 4 Jahre.

Über die Einladung von Referenten/Referentinnen, Gästen und Pressevertretern/ Pressevertreterinnen entscheidet der Ständige Ausschuss. Diese Entscheidung kann er an den Vorstand delegieren.

3. Vorbereitung

Die Delegiertenkonferenz steht unter einem Rahmenthema, das vom Ständigen Ausschuss festgelegt wird. Zur Vorbereitung der Konferenz kann der Ständige Ausschuss einen Vorbereitungsausschuss einsetzen, dem wenigstens ein Vorstandsmitglied sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin angehören.

Für die erste Konferenz einer Delegationsperiode ist ein angemessener Zeitraum für die Konstituierung des neuen Ständigen Ausschusses und die Wahl des Vorstandes anzusetzen.

4. Verfahren im Plenum

Im Rahmen der üblichen Grundregeln der Verhandlungsführung gilt: Berichterstatter/Berichterstatterinnen können mehrmals zur Sache sprechen. Mitgliedern des Vorstandes und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin können auf deren Antrag das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Die Redezeit kann mit dem Einverständnis der Delegiertenkonferenz eingeschränkt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Über sie findet keine Aussprache statt; vor der Abstimmung ist lediglich eine Gegenrede zulässig.

Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so erhält zum Beratungsgegenstand der Berichterstatter/die Berichterstatterin bzw. der Antragsteller/die Antragstellerin das Schlusswort. Der Antrag auf Schluss der Beratung hat Vorrang vor dem Antrag auf Schluss der Rednerliste.

Der Leiter/die Leiterin bestimmt, in welcher Reihenfolge über zu beratende Verhandlungsgegenstände abgestimmt wird. Über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt, beginnend mit dem weitestgehenden Antrag.

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Jede(-r) stimmberechtigte Delegierte kann den Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn der Antrag die Unterstützung von zwei weiteren Delegierten findet.

5. Sachausschüsse

Die Delegiertenkonferenz kann Sachausschüsse anregen. Über die Einsetzung eines Sachausschusses entscheidet der Ständige Ausschuss.

6. Protokoll

Über die Verhandlungen der Delegiertenkonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Es ist vom Ständigen Ausschuss zu verabschieden. Das Protokoll wird allen Delegierten, stellvertretenden Delegierten und den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen nach Verabschiedung durch den Ständigen Ausschuss zugestellt und trägt den Vermerk „Nicht zur Veröffentlichung bestimmt“.

Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses

1. Einberufung und Leitung

Der Ständige Ausschuss tagt in der Regel vier Mal jährlich. Zusätzlich muss er einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dies beantragt oder der Vorstand triftige Gründe dafür geltend macht.

Die Einladung ergeht in schriftlicher Form durch die Geschäftsstelle - unter Angabe der Tagesordnung - so rechtzeitig, dass gegebenenfalls Stellvertreter/Stellvertreterinnen eingeladen werden können.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bereitet die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand vor und nimmt - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen teil.

Die Sitzungsleitung liegt bei den Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand kann die Gesprächsleitung delegieren.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses ergibt sich aus den Richtlinien.

Als mitwirkende ökumenische Organisationen sind derzeit vertreten:

- a) Arbeitsgemeinschaft christlicher Frauen für den Weltgebetstag in Bayern
- b) Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland e. V.
- c) Ökumenischer Jugendrat in Bayern
- d) Ökumenisches Netz Bayern für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Die Sitzungen des Ständigen Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Einladung von Gästen, Sachverständigen, Referenten/Referentinnen und Pressevertretern/Pressevertreterinnen entscheidet der Ständige Ausschuss; wo im Einzelfall erforderlich, der Vorstand.

3. Anträge

Anträge an den Ständigen Ausschuss, die vor Aufstellung der Tagesordnung eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung von kurzfristig eingegangenen und spontan vorgebrachten Anträgen entscheidet der Ständige Ausschuss.

4. Sitzungen

Im Rahmen der üblichen Grundregeln der Verhandlungsführung gilt: Berichtersteller/Berichterstellerinnen, Mitgliedern des Vorstandes und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kann das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Die Redezeit kann mit dem Einverständnis des Ständigen Ausschusses eingeschränkt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Über sie findet keine Aussprache statt; vor der Abstimmung ist lediglich eine Gegenrede zulässig.

Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so erhält zum Beratungsgegenstand der Berichtersteller/die Berichterstellerin bzw. der Antragsteller/die Antragstellerin das Schlusswort. Der Antrag auf Schluss der Beratung hat Vorrang vor dem Antrag auf Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste.

Der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin bestimmt, in welcher Reihenfolge über zu beratende Verhandlungsgegenstände abgestimmt wird. Über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt, beginnend mit dem weitestgehenden Antrag.

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

5. Beschlüsse

Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

Bei Beschlussfassungen ist darauf zu achten, dass Stimmenthaltung und Gegenstimmen dem Grundsatz der Einmütigkeit nicht entgegenstehen (zu „Einmütigkeit“ siehe die Anmerkung am Ende dieser Geschäftsordnung).

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich:

- für den Vorschlag zur Bestellung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin.
- für die Aufnahme von mitwirkenden ökumenischen Organisationen in der zweiten Lesung. (In der Zwischenzeit haben die Mitglieder des Ständigen Ausschusses Gelegenheit zur Rücksprache mit ihren Kirchenleitungen.)
- für die Herausgabe von Erklärungen und Publikationen.

Wenn eine Sache zur Grundsatzfrage einer Kirche erklärt wird, kann darüber erst nach Rücksprache mit der entsprechenden Kirchenleitung weiter verhandelt werden.

6. Wahl des Vorstandes

Wesentliche Aufgaben des Ständigen Ausschusses sind die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Dazu siehe die Geschäftsordnung des Vorstandes.

7. Sachausschüsse

Der Ständige Ausschuss kann für bestimmte Arbeitsaufträge Sachausschüsse einsetzen. Diese sind dem Ständigen Ausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Arbeitsergebnisse werden vom Ständigen Ausschuss verabschiedet.

Ergänzung: Beschluss des Ständigen Ausschusses vom 20. März 1998:

„Der Ständige Ausschuss beschließt einstimmig, dass künftig die Delegationen aus ihrer Mitte heraus Mitglieder für die Sachausschüsse und Projektgruppen entsenden. Praktisch wird das Verfahren so aussehen: Der Ständige Ausschuss beschließt die Einsetzung einer Projektgruppe. Anschließend bittet die Geschäftsstelle die Kontaktpersonen der vier Konfessionsfamilien bzw. der mitwirkenden ökumenischen Organisationen um Nominierung von Personen. Ziel ist es, dass ein möglichst breites Spektrum von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in den Ausschüssen mitarbeitet, so dass Impulse aus den verschiedenen Glaubensrichtungen in die Arbeit einfließen können. Deshalb können zu bestimmten Sachthemen auch kompetente Fachleute aus den Mitgliedskirchen benannt werden. Sollte eine Kirche nicht mitarbeiten können, dann muss dies respektiert werden. Der Ständige Ausschuss behält dabei das Recht, von sich aus Personen in die von ihm eingesetzten Sachausschüsse zu berufen, sofern dies erforderlich ist.“ (Protokoll der 100. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 20. März 1998)

8. Protokoll

Über die Sitzungen des Ständigen Ausschusses wird von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses wird in der nächsten Sitzung vom Ständigen Ausschuss verabschiedet. Das Protokoll wird allen Delegierten, stellvertretenden Delegierten und den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen nach Verabschiedung zugestellt und trägt den Vermerk „Nicht zur Veröffentlichung bestimmt“.

Anmerkung: „Einmütigkeit“

Bei Entscheidungsfindungen Einmütigkeit zu erzielen, entspricht der biblischen Mahnung an die christliche Gemeinde, „eines Sinnes“ (Phil 2,2) zu sein, wie die Urkirche „ein Herz und eine Seele“ (Apg 4,32) war. Solche qualitative Einmütigkeit festzustellen, erfordert ein anderes Abstimmungsverfahren, als es bei demokratischen Mehrheitsfindungen üblich ist.

Einmütigkeit kann auch dann gegeben sein, wenn bei Abstimmungen zwar eine Mehrheit, nicht aber quantitative Einstimmigkeit erreicht wird. Das setzt jedoch voraus, dass den Stimmberechtigten der Minderheit Gelegenheit gegeben wird, zum Ausdruck zu bringen, welches Gewicht sie selbst ihrem anderslautenden Votum beimessen.

Einmütigkeit ist dann nicht gegeben, wenn auch nur eine einzige Gegenstimme mit dem Gewicht einer Gewissensentscheidung abgegeben wurde. Einmütigkeit bleibt dagegen gewahrt, wenn eine Minderheit aufgrund vorgebrachter Bedenken zwar dagegen votierte, aber, weil ihre Bedenken nicht grundsätzlicher Art sind, ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringt, die Mehrheitsentscheidung mitzutragen. Hier stellt sich die Aufgabe, soweit möglich, den Entscheidungsprozess mit dem Ziel größerer Einmütigkeit weiterzuführen und dabei auch den Bedenken der Minderheit Rechnung zu tragen.

Auch bei Meinungsunterschieden nicht grundsätzlicher Art wird man nicht von Einmütigkeit sprechen können, wenn die quantitative Mehrheit auf weniger Stimmen beruht, als die Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen zusammen ausmachen, wenn also das Mehrheitsvotum insgesamt nur eine Minderheit der Stimmberechtigten repräsentiert. In manchen Fällen wird auch die Möglichkeit einzuplanen sein, dass die Delegierten zwischenzeitlich mit den Verantwortlichen ihrer Kirche Rücksprache nehmen.

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Wahl des Vorstandes

Die Wahl wird geleitet von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Als Beisitzer/Beisitzerinnen werden vom Ständigen Ausschuss aus seiner Mitte zwei Delegierte bestimmt, die nicht wählbar sind.

Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich aus den Richtlinien. Kandidaten/Kandidatinnen müssen dem Ständigen Ausschuss angehören.

Die vier Vorstandsmitglieder werden zusammen in einem Wahlgang gewählt. Die Delegationsgruppen der römisch-katholischen und der evangelisch-lutherischen Kirche benennen je 1 Kandidaten /Kandidatin aus ihrer Mitte. Die Delegationsgruppe der in Bayern kleineren Kirchen benennen 2 Kandidaten/Kandidatinnen, wobei nach Möglichkeit einerseits die Orthodoxie und andererseits die anderen kleineren Kirchen berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus kann der Ständige Ausschuss aus seiner Mitte weitere Kandidaten/Kandidatinnen vorschlagen.

Aus den vier gewählten Vorstandsmitgliedern wählt der Ständige Ausschuss den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Dazu werden aus der Mitte des Ständigen Ausschusses Wahlvorschläge gemacht.

Die Wahlen erfolgen geheim. Gewählt ist der Kandidat/die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl.

2. Amtszeit und Arbeitsweise

Die Amtszeit beginnt nach erfolgter Wahl.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel vier Mal jährlich. Er wird im Auftrag des/der Vorsitzenden von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin ordnungsgemäß einberufen. Die Tagesordnung der Sitzungen wird jeweils von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden festgelegt. Der Vorstand ist an Weisungen des Ständigen Ausschusses gebunden.

Beschlüsse bedürfen der Einmütigkeit.

3. Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes wird von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll angefertigt und auch den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses zugesandt.

1. Einsetzung

Ein Sachausschuss wird durch den Ständigen Ausschuss eingesetzt und erhält von diesem einen fest umschriebenen Arbeitsauftrag.

2. Zusammensetzung und Leitung

Mitglieder eines Sachausschusses sind

- Delegierte sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern,
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Falls erforderlich können zu einem Sachausschuss Sachverständige als Gäste eingeladen werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des Ständigen Ausschusses, in dringenden Fällen des Vorstandes.

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ständigen Ausschusses. Im Einvernehmen mit ihm erfolgen die Einberufung und organisatorische Abwicklung der einzelnen Sitzungen durch die Geschäftsstelle sowie die Leitung der Sitzungen. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der/die Vorsitzende ist gegenüber dem Ständigen Ausschuss für die inhaltliche Einhaltung des Arbeitsauftrages verantwortlich.

3. Arbeitsweise

Die Arbeitsweise richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt; dieses wird von der Geschäftsstelle den Mitgliedern des Sachausschusses und des Ständigen Ausschusses zugestellt. Der Leiter/die Leiterin berichtet regelmäßig im Ständigen Ausschuss.

4. Ergebnisse

Ergebnisse sind dem Ständigen Ausschuss vorzulegen. Über vorgeschlagene Aktionen oder Veröffentlichungen entscheidet der Ständige Ausschuss; ebenso über die Beendigung der Arbeit eines Sachausschusses.

Stellenbeschreibung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin

1. Aufgabenfeld

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt gemäß den Richtlinien die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft:

- Vorbereitung und Nacharbeit der Sitzungen der Organe und Einrichtungen gemäß der jeweiligen Geschäftsordnungen

- *Kontakte:*

Ihm/ihr obliegt die Pflege der Kontakte zu den Mitgliedskirchen, zu den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften, zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland, zu den einzelnen ökumenischen Gruppen und deren Zusammenschlüssen und zu Akademien und ökumenischen Instituten.

- *Öffentlichkeitsarbeit:*

Pflege der Kontakte zu den Medien und Veröffentlichung von Stellungnahmen, Publikationen etc. der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern

- *ökumenische Basis- und Bildungsarbeit:*

Mitarbeit bei ökumenischen Veranstaltungen in Bayern und Vortragstätigkeit in Absprache mit dem Vorstand, Impulse zum gemeinsamen Handeln, Beratung in ökumenischen Fragen

2. Qualifikation

Er/sie gehört einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern an. Eine abgeschlossene theologische Ausbildung ist Voraussetzung. Ökumenische Offenheit, ein ökumenisches Grundwissen und Erfahrungen werden erwartet. Er/sie muss Mobilität, Organisationsfähigkeit und eine kommunikative Kompetenz mitbringen. Grundkenntnisse in Verwaltungsangelegenheiten und Finanzfragen sind nötig.

3. Fach- und Dienstaufsicht

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unterliegt dem Dienstrecht der entsendenden Kirche. Die Fachaufsicht liegt beim Ständigen Ausschuss. Für die laufende Arbeit überträgt er diese dem Vorstand.

4. Anstellung

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder für 3 Jahre bestellt. Eine Verlängerung bis zu zwei weiteren Amtsperioden ist möglich. Bei nochmaliger Verlängerung bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

Der Anstellungsvertrag wird von der entsendenden Kirche im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss erstellt.

5. Beginn und Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis wird vertraglich geregelt. Die Einführung erfolgt in einem Gottesdienst.

6. Geschäftsstelle

Aus Gründen der Kontinuität ist es wünschenswert, dass die Geschäftsstelle sich in München befindet.

Die personelle Ausstattung besteht aus Geschäftsführer/Geschäftsführerin, einer Sekretärin/einem Sekretär und einer Reinigungskraft. Die Anstellung der Sekretärin/des Sekretärs erfolgt durch den Ständigen Ausschuss, die Auswahl erfolgt durch den Vorstand.

Die materielle Ausstattung ist im Haushalt der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern geregelt.

Anhang: Für eine neue Kultur ökumenischer Ehrlichkeit

Als offizielle Delegierte unserer Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern haben wir den Auftrag, den Willen unserer Kirchen zu ökumenischem Engagement zu bekunden. Die Gremien der Arbeitsgemeinschaft geben uns die Möglichkeit, über Konfessionsgrenzen hinweg auch über Schwierigkeiten miteinander ins Gespräch zu kommen. Dabei haben wir gemerkt, dass höfliches Verschweigen der Probleme nicht nur eine Frustration für uns selbst bedeutet, sondern auch die Existenzberechtigung einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Frage stellen würde. Wir brauchen eine *neue Kultur ökumenischer Ehrlichkeit*.

Zur Kultur ökumenischer Ehrlichkeit gehört es, angesichts von Enttäuschungen und schmerzlichen Erfahrungen vor allem, den anderen mit Achtung und Ehrfurcht zu begegnen. Es gibt eine Weise, Betroffenheit über andere und Leiden an ihnen so zum Ausdruck zu bringen, dass diese von vornherein ins Unrecht gesetzt und diffamiert werden. Ökumenische Ehrlichkeit macht die eigene theologische Position nicht zum ökumenischen Maßstab. Ökumenische Ehrlichkeit nimmt kritische Anfragen nicht zum Anlass einer Selbstprofilierung. Ökumenische Ehrlichkeit unterstellt den anderen Kirchen nicht von vornherein unlautere Motive und bedient sich auch nicht - gewollt oder ungewollt - des Beifalls der Öffentlichkeit. Nur in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung können wir ohne aggressive Härte oder defensive Polemik die Positionen unserer Kirchen vertreten.

Als Delegierte haben wir nicht nur das Mandat, unsere eigenen Kirchen im Dialog mit anderen Kirchen zu vertreten, sondern auch unsere ökumenischen Erfahrungen in die eigenen Kirchen zu vermitteln. Da wir uns intensiv mit den Ergebnissen der offiziellen ökumenischen Dialoge befasst haben, sind wir in der Lage, unsere Kirchenleitungen zu beraten und auch deutlich zu machen, wo die Praxis in unseren Kirchen hinter den ökumenischen Möglichkeiten zurückbleibt. Wir glauben, hier in gewissem Sinne eine prophetische Funktion zu haben.

Darum mahnen und ermutigen wir:

- zu ökumenischer *Beharrlichkeit* gegen jede konfessionalistische Selbstgenügsamkeit und Abgrenzungstendenz;
- zu ökumenischer *Verantwortung*, das auch wirklich gemeinsam zu tun, was gemeinsam möglich ist;
- zu ökumenischem *Dialog*, um die ökumenischen Möglichkeiten zu erkunden und zu lernen, miteinander umzugehen.

Pater Dr. Gerhard Voss OSB

Pfarrer Dr. Wieland Zademach

- Vorsitzender -

- Geschäftsführer -

(röm.-kath.)

(evang.-luth.)

München, 1992



